

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schlitz Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 390 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04. November 2013 wurde die Hundesteuer für die Jahre ab 2016 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 mit Bescheiderteilung vom 15. April 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die auf eigenen Antrag die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten (§ 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes), wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in einem Betrag am 01. Juli 2023 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schlitz die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 verlangten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Schlitz, 06 Januar 2023

Heiko Siemon
Bürgermeister